

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 36 (1974)
Heft: 10

Artikel: Reminiszenzen aus der ersten Zeit der Kirchgemeinde Zuchwil
Autor: Schürmann, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-862038>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechnungsablagen 1884—1973

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	+ Einnahmen-Überschuss — Ausgaben-Überschuss	
			— Fr.	45.30
1884	Fr. 4 900.—	Fr. 4 945.30	— Fr.	45.30
1894	Fr. 4 330.—	Fr. 4 287.58	+ Fr.	42.42
1904	Fr. 5 425.82	Fr. 5 300.—	+ Fr.	125.82
1914	Fr. 6 467.91	Fr. 6 192.—	+ Fr.	275.91
1924	Fr. 7 825.50	Fr. 9 086.—	— Fr.	1 260.50
1934	Fr. 10 350.—	Fr. 11 388.—	— Fr.	1 038.—
1944	Fr. 34 250.98	Fr. 31 538.14	+ Fr.	2 712.74
1954	Fr. 48 465.31	Fr. 45 251.88	+ Fr.	3 213.43
1964	Fr. 198 797.65	Fr. 197 590.05	+ Fr.	1 207.60
1973	Fr. 504 981.80	Fr. 470 915.40	+ Fr.	34 066.40

**Reminiszenzen aus der ersten Zeit
der Kirchgemeinde Zuchwil**

Von PAUL SCHÜRMANN

*Ausscheidung zwischen dem Stifte St. Urs und Viktor in Solothurn
und der Kirche Zuchwil*

Schiedsgerichtsentscheid vom 20. Dezember 1879

Klägerin ist die Römisch-katholische Kirchgemeinde Zuchwil

Verantwortlerin: Tit. Regierung des Kantons Solothurn

1. Auskauf für sämtliche Verpflichtungen, die ihre Rechtsvorfahrerin, das ehemalige Stift St. Urs und Viktor dahin, der römisch-katholischen Kirchgemeinde gegenüber zu leisten hat, die Aversalsumme von Fr. 75 000.— zu entrichten, zahlbar nach Inkraftsetzung des Vergleichs in bar oder in währschaften Titeln.
2. Die Römisch-katholische Kirchgemeinde dagegen überlässt der tit. Regierung in Solothurn zu Handen des allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn, das von dem jeweiligen Pfarrer von Zuchwil benutzte, in hiesiger Stadt gelegene Kaplanenhaus und den dazu gehörigen Kalpaneigarten als ausschliessliches und unbeschränktes Eigentum und verzichtet ihrerseits auf alle diesfalsigen weiteren Rechtsansprüche.
3. An die Schiedsgerichtskosten hat jede Partei die Hälfte beizutragen. Von den übrigen Kosten trägt jede Partei die ihrigen auf sich.
Dieser Vergleichsvorschlag ist jeder Partei abschriftlich mitzuteilen und es sind dieselben gehalten, ihre Erklärung über Annahme oder Nichtannahme derselben dem Obmann, Herrn Oberrichter Gisi in Olten, bis und mit 15. Januar 1880, vorbehältlich der Genehmigung des Kantonsrates schriftlich mitzuteilen.

Sollte binnen dieser Frist diese schriftliche Mitteilung nicht erfolgen, so gilt der Vergleich als angenommen und tritt derselbe in Rechtskraft.

Für getreue Abschrift des Vergleichsvorschlages bescheinigt

der Aktuar des Schiedsgerichtes
sig. Stegmüller

Die Kirchgemeinde hat daraufhin folgende Beschlüsse gefasst:

1. Um den provisorischen Zustand der Pfarrei Zuchwil nicht länger fortzudauern zu lassen, wird der Vergleichsvorschlag des Schiedsgerichtes angenommen in dem Sinne, dass
2. die Aussteuersumme von Fr. 75 000.— nicht unter 4½ % Obligation des allgemeinen Schulfonds unseres Kantons mit vierteljährlicher Verzinsung ausbezahlt vom 1. Januar 1880 an für die Kirchgemeinde zinstragend werde.
3. Ferner wird der Gemeinderat von der Versammlung beauftragt:
 1. Mit der Regierung des Kantons Solothurn Rücksprache zu halten und dahin zu wirken, dass der Zins des Pfarrhauses seit der neuen Vermietung an die Gemeinde Zuchwil rückbezahlt werde.
 2. Innert 2 Monaten von der Genehmigung des Vergleichsvorschlages durch den hohen Kantonsrat angerechnet, der Kirchgemeinde Zuchwil Vorschläge zu einer Organisation der Pfarrverhältnisse vorzulegen.

Namens der kath. Kirchgemeinde
Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:
G. Kummer Fr. Zuber, Lehrer

Der hohe Kantonsrat nahm diesen Vergleichsvorschlag an und die Kirchgemeinde hat am 6. Juni 1880, nachmittags 1 Uhr, im Schulzimmer, bei Anwesenheit von 44 katholischen Einwohnern über die Regulierung der Pfarrverhältnisse folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat wird beauftragt, mit einem Geistlichen, in erster Linie mit Herrn Abbé Tschui in Solothurn in Unterhandlung zu treten wegen Pastoration der Pfarrei Zuchwil, und mit demselben einen Vertrag auf fünf Jahre abzuschliessen oder auch auf eine kürzere Zeit.
2. Würden obige Unterhandlungen fruchtlos bleiben, so wäre die Stelle eines Pfarrers von Zuchwil auszuschreiben mit einer jährlichen Besoldung von höchstens Fr. 2600.— fix, Wohnungsentzädigung inbegriffen.
In beiden Fällen ist vom Gemeinderat dem Geistlichen ein Pflichtenheft vorzulegen, über diejenigen seelsorgerlichen Handlungen, welche er um obiges Solarium, ohne spez. Vergütung, zu besorgen hat.

Um die finanziellen Verhältnisse der Kirchgemeinde zu regeln, wurde gleichzeitig beschlossen, dass

der jeweilige Saldo der Kirchenfondsrechnung jährlich als Amortisation der Schulhaus-schuld dienen und verwendet werden soll, unter der Bedingung nämlich, dass die Ein-wohnergemeinde die Garantie für allfällige Schäden, welche Naturereignisse wie Luft, Feuer etc. an der Kirche anrichten könnten, übernehmen würde.

Die betreffende Garantie würde natürlich nicht über eine grössere Summe verlangt werden, als jene beträgt, welche die EWG vom Kirchenfonds erhalten hat.

Immerhin haftet die Versicherung vorher.

So begann die Kirchgemeinde Zuchwil und nun war man eifrig bestrebt, immer einen Pfarrer zu haben und die bescheidenen finanziellen Verhältnisse zu ordnen. Anfänglich wurden Budget und Rechnung jahrelang von einer Handvoll Katholiken beschlossen und genehmigt, jede Ausgabe wohl überlegt und die Rechnungsrevision in aller Gründlichkeit durchgeführt.

Finanzielle Vorsorge war erstes Gebot, und schon 1884 legte man 5000 Franken auf die Sparkasse für allfällige Brandschäden, Baukosten oder Privatdarlehen.

1886 verkaufte man die ersten Grabplätze für 100 Franken, und ab 1902 verteilte man diese Einnahmen zu je einem Dritteln in den Kirchen-, den Armen- und den Schulfonds.

Die jeweiligen Pfarrer drängten auf den Bau eines Pfarrhofes. Mehrmals wurden Pläne und Voranschläge eingebracht, aber immer scheiterte das Vorhaben an den Finanzen. Die Gemeinde wollte höchstens 12 000 bis 15 000 Franken bewilligen, den Rest sollte jeweils der Pfarrer durch Wohltäter auf-bringen.

So waren die Wohnverhältnisse der geistlichen Herren durchwegs unbefriedigend und es schien kein Wunder, dass der Pfarrwechsel unverhältnismässig streng erfolgte.

1887 hätte man das Direktorenhaus der Aktienbrauerei als Pfarrwohnung beziehen können. Die Kirchgemeinde hat dann folgenden Beschluss gefasst:

Da die Miete des Pfarrhauses Fr. 400.— beträgt, bisher 300.—, werden die Fr. 100.— mehr dem Pfarrer zur Bezahlung überlassen.

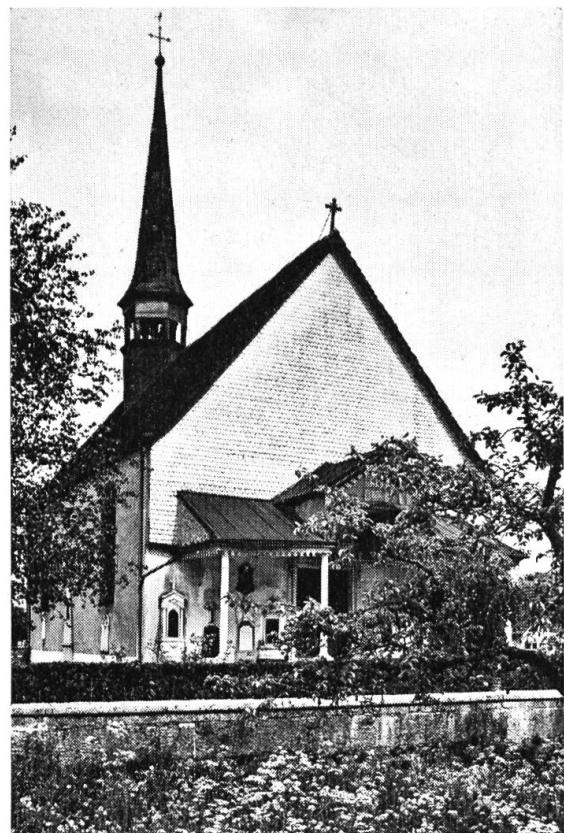
Wenn er nicht einverstanden ist, würde die weniger schöne Wohnung des Herrn Bankdirektors Ziegler, die der biherige Pfarrer Tschui auch bewohnt hat, als künftige Pfarrerwohnung bestimmt. Dieser Beschluss soll dem Pfarrer erst nach seiner Wahl mitgeteilt werden.

Bei Kaplan Wassmer von Solothurn, 1834 zum Pfarrer gewählt, stellte die Kirchgemeinde die Bedingung,

dass er die Redaktorenstelle beim «Solothurner Anzeiger» aufgebe und unter keinen Umständen mehr Politik und Zeitungsschreiberei betreibe.

Und als ein Pfarrer bei seiner Anstellung verlangte,
dass man in seiner zugewiesenen Wohnung den Estrich absperre, das elektrische Licht installiere und den Garten anpflanze,
beschloss die Kirchgemeinde,

Die alte St.-Martins-Kirche



«diese letztern Arbeiten sollen auf möglichst billige Art vorgenommen werden». Man hat sie dann zu Fr. 15.— vergeben.

Unter solchen Umständen und wahrscheinlich noch weitern zusätzlichen Unzulänglichkeiten, von Pfarrköchinnen ist in keinen Protokollen die Rede, ist es auch nicht verwunderlich, dass 1905 Pfarrer Wiederkehr dem Präsidenten der Kirchgemeinde schrieb:

Geehrter Herr,
Zeige Ihnen hiemit an, dass ich ab heute meine Funktion als Pfarrer von Zuchwil eingestellt habe.

Mit Hochachtung
sig. O. Wiederkehr, Pfarrer

Daraufhin erhielt die bischöfliche Kanzlei aus dem Ausland eine Rechnung über 140 Franken für die Pastoration vom 15. September bis 9. Oktober 1905 zuhanden der Kirchgemeinde.

Über die Gründe des Wegzuges dieser Herren geben die Protokolle nur spärlich Auskunft. Abgesehen von einem Todesfall und einer Beförderung zum Stadtpfarrer erfährt man nur von einer Vereinbarung mit dem Guardian

des Klosters in Solothurn, wonach ein Pater als Verweser für 1400 Franken im Jahr den Kirchendienst übernehme, mit dem Zusatz:

«Sollte der Pater in irgend einer Weise von Gegnern dieser Sache belästigt oder in der Presse angegriffen werden, wird die Abmachung sofort gelöst.»

Auch die Entschädigungen der Funktionäre, soweit sie überhaupt ein Entgelt erhielten, gaben vielfach zu diskutieren. So bezahlte man dem Kirchenfonds-Schaffner, der 1890 gewählt wurde, einen von 100 auf 50 Franken herabgesetzten Lohn, den man dann erst wieder 20 Jahre später um 20 auf 70 Franken erhöhte.

Der Orgeltreter erhielt 1918 ein Gehalt von 5 Franken und dem Mann, der die Knaben während des Gottesdienstes zu beaufsichtigen hatte, gewährte der Rat nach zwei Jahren eine Gratifikation von 10 Franken, wohl in der berechtigten Annahme, dass dieses undankbare Amt eine Belohnung verdiene.

Über Jahre war der Rat mehrmals vergeblich bemüht, eine bewährte Aufsichtsperson zu finden, die sich dafür einsetzte, «eine der Feier des Gottesdienstes entsprechende Ordnung in der Kirche aufrecht zu erhalten».

Nach wiederholten ergebnislosen Bemühungen stellte der Rat jeweils beschämend fest:

«Da sich nach langem Hin und Her keiner fand, um die Jugend zu beaufsichtigen, blieb es beim Alten.»

1908 bezog der Aktuar ein jährliches fixes Gehalt von 20 Franken. Schon ein Jahr später entbrannte ein Kampf um die erste Erhöhung um 20 Franken. Sie wurde nicht bewilligt, dagegen fand der Gegenvorschlag, 10 Franken zu erhöhen, Zustimmung. Die daraufhin erfolgte Reaktion des Aktuars, ob ironisch oder aufrichtig gemeint, sei der Beurteilung des Lesers überlassen, ist in folgender Notiz festgehalten:

«Dank dieser knapp zustande gekommenen, nicht zu unterschätzenden Gehaltszulage von Fr. 10.— erreicht die jährliche Besoldung des Kirchgemeindeschreibers seit 1. Januar 1909 die respektable Summe von Fr. 30.—.»

Zwei Jahre später entbrannte in dieser Besoldungsangelegenheit erneut eine heftige Diskussion. Nach 20 Minuten dauernder Debatte verwarf die Gemeinde in grosser Redeschlacht die geplante Gehaltserhöhung von 10 Franken, worauf der Aktuar folgende Anmerkung protokollierte:

«Dieser Vorfall reiht sich an die Kette von Widerwärtigkeiten, die das Amt des Aktuars seit zwei Perioden mit sich gebracht hat und hat die Ausdauer desselben nunmehr vollends erschüttert. Oskar Kaufmann legt somit das seit acht Jahren versehene Amt wiederum in den Schoss der Gemeinde zurück»,

wie es so schön heißt. Auf Geldangelegenheiten reagierten die Zuchwiler

sehr zurückhaltend, ja krankhaft sparsam. Die wenigen bewilligten Kredite sind ein deutliches Zeichen für diese spartanische Einstellung.

1889 kaufte die Gemeinde bei der Firma Kuhn eine Orgel für 3000 Franken. Vermerk im Protokoll,

«sie sei innert 10 Jahren abzuzahlen». «Auf der Orgel sollte ein Büchergestell anschafft werden, Kosten 2 bis 3 Fr. und die Anschaffung einer kleinen Schaufel zu Beerdigungszwecken und zu Handen des Pfarrers»

gab allerhand zu reden, besonders als diese alsbald nicht mehr verwendet wurde. Anstelle einer Pfarrhaus-Aufrichtfeier gab man dem Polier Fr. 2.— und den übrigen Arbeitern je Fr. 1.50 als Trinkgeld. Anderseits war man eifrig bestrebt, das eigene Geld zu möglichst hohen Zinssätzen anzulegen, und schon 1905 versuchte die Gemeinde zu mehr Geld zu kommen, indem sie ihre geeigneten Grundstücke durch Inserate in der «Basler Zeitung», in der «NZZ», der «Gewerbezeitung», im «Bund» und im «Luzerner Tagblatt» zum Kaufe anbot.

Mit der Einwohnergemeinde gab es nebst dem Ausscheiden der Güter Auseinandersetzungen wegen dem Tschanschen Legat, errichtet von Elisabeth Tschan von Balsthal am 9. Wintermonat 1872 mit folgendem Wortlaut:

Vergabung: Für einen Fonds für die Kirche Zuchwil den Betrag von Fr. 1400.—; aus deren Abnutzen soll denjenigen armen Kindern, welche am fleissigsten Schule und Kirche besuchen, Kleider angeschafft werden.

1909 vermerkt der Aktuar im Protokoll:

«Der Fonds wurde bis heute ungerechtfertigterweise durch die Einwohnergemeinde verwaltet

und erst 1914 erscheint dieser erstmals in der Kirchenrechnung. Als 1916 die Einwohnergemeinde eine Abrechnung über diesen Fonds verlangte, beschloss der Rat

«keine Rechnung über dieses Legat, das ja der Kirche gehöre, dem Einwohnergemeinderat abzulegen, da wir bis dato noch nicht bevogtet seien».

Längere Auseinandersetzungen entstanden wegen der Instandstellungs-kosten des Friedhofes. Die Kirchgemeinde verweigerte die Bezahlung der Rechnungen, verwies auf die Bundesverfassung und schrieb dem Einwohner-gemeinderat folgenden Brief:

5. November 1906

Tit. Einwohnergemeinderat Zuchwil

Gemäss einem Beschluss der röm.-kath. Kirchgemeindeversammlung vom 8. April abhin haben die Unterfertigten Ihnen zuhanden der tit. Einwohnergemeinde Zuchwil folgendes zur rechtlichen Kenntnis zu bringen:

Unterm 8. April 1906 wurde von der Versammlung der Röm.-kath. Kirchgemeinde Zuchwil folgender Beschluss gefasst:

Da gemäss Art. 53 BV die bürgerlichen Behörden, resp. die Einwohnergemeinden über die Benützung der Friedhöfe, unpräjudizierlich

des Eigentumsrechts der röm.-kath. Kirchgemeinde, das ausschliessliche Verfügungsrecht besitzen, somit auch die dahерigen Kosten zu tragen haben. So werden künftig Rechnungen, die den Unterhalt und die Reinigung des Friedhofes betreffen, nicht mehr anerkannt, resp. deren Bezahlung verweigert. Dagegen sollen die Erträgnisse des Kirchhofes infolge Verkauf von Grabstellen, incl. derjenigen unter dem Vordache der Kirche, künftig auch der tit. Einwohnergemeinde zufallen. Indem wir Sie ersuchen, von diesem Beschluss Kenntnis zu nehmen und ihm Nachachtung zu verschaffen, zeichnen

achtungsvoll

namens der Röm.-kath. Kirchgemeinde Zuchwil
der Präsident: J. Hügi
der Aktuar: Oskar Kaufmann

Steuerdiskussionen waren immer unbeliebt. Alle ersten Vorstösse in dieser Richtung, die nach der Zeit des ersten Weltkrieges begannen, wurden unterdrückt, bis dann 1922 die finanzielle Lage der Kirchgemeinde nicht mehr zu verantworten war. Der Aktuar schreibt:

Man soll der Defizitwirtschaft der Kirchgemeinde ein Ende setzen, aber ein Sturm der Opposition gegen eine Kirchensteuer brach los. Man soll die Löhne abbauen, dann braucht man keine Kirchensteuer. Intellektuelle Arbeit sei ja keine Arbeit.

Mit 16 zu 14 Stimmen wurde die Steuer verworfen.
Ein Jahr später entbrannte die Diskussion erneut,
«eine Schimpfiade gegen den Kirchenrat brach los»,
steht im Protokoll, und der Pfarrer verzichtete auf 500 Franken Lohn. Die ungemütliche Situation lässt sich aus folgender Notiz deutlich erkennen:

«Es mutet einem bald an, ob das Wort ‚Steuer‘ in unserer Kirchgemeinde wirke, wie ein rotes Tuch auf gewisse Vierfüssler.»

Im beantragten Steuersatz kommt der Missmut nochmals zum Ausdruck, indem nebst einem Zehntel, einem Zwanzigstel der Gemeindesteuer noch ein Achtzehntel vorgeschlagen wurde. Mit 24 Stimmen wurde die Einführung der Kirchensteuer bejaht, in der Höhe eines Zehntels der Gemeindesteuer.

Diese Reminiszenzen aus der ersten Zeit der Kirchgemeinde zeigen mit aller Deutlichkeit die Schwierigkeiten und Nöte sowie die Gewohnheiten der damaligen Bevölkerung auf. Sie hatte auch ihre Probleme, es waren andere als heute, sicher nicht leichtere. Mit grossem Einsatz und mit aller Gründlichkeit, wenn auch gelegentlich verkörpert, bewältigten unsere Vorfahren die an die Öffentlichkeit gestellten Aufgaben, und wir sind ihnen dankbar dafür.